

Gemeinde Wangerland Bebauungsplan Nr. IV/2

NEUFASSUNG
Gemarkung Minsen Flur 1
gem. § 30 Bundesbaugesetz vom 18. Aug. 1976

Maßstab 1:1000

Grenzen und Bestand außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können unvollständig sein!

Die Grenzen des Grundblattes sind durch Vergrößerung der Flurkarte 1:3000 entstanden.

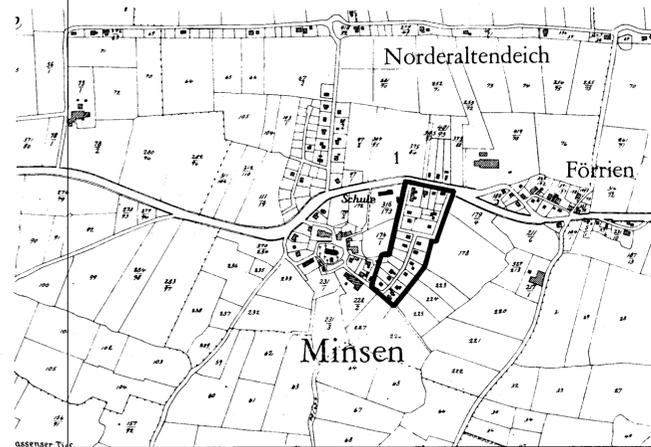
PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- GELTUNGSBEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE PARALLELE
- SICHTDREIECK¹⁾
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- OFFENE BAUWEISE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRÜNFLÄCHEN
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. INNERHALB DES SICHTDREIECKES IST FÜR ANPFLANZUNGEN UND NEBENANLAGEN EINE HOHE VON ÜBER 0,80m ÜBER BORDSTEINOBERKANTE NICHT ZULÄSSIG.
2. DIE AUF DEN FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN -VERKEHRSGRÜN- VORHANDENEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25A BBAUG ZU ERHALTEN.
3. ZU JEDEM GRUNDSTÜCK DARF ÜBER DIE FESTGESETZTE GRÜNFLÄCHE -VERKEHRSGRÜN- JEWEILS NUR EINE ZUFAHRT MIT EINER BREITE BIS ZU 3m ANGELEGT WERDEN.

Übersichtskarte M. 1:10000



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.09.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. IV/2 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 13.10.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

[Signature]
GEMEINDEDEKRETOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 1 MASSTAB 1:3000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Wilhelmshaven
AM 7.1.1983 AZ 23050 N III

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEDAUERLICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM Nov. 1982). SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Wilhelmshaven, DEN 11.05.83
[Signature]
KATASTERAMT Wilhelmshaven
Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS FRIESLAND, PLANUNGSAMT

JEVER DEN _____

BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.12.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.01.83 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 28.01.83 BIS 28.02.83 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Hohenkirchen, DEN 12. APR. 1983
[Signature]
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM _____ GEGEBEN. GEGEBENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM _____ GEGEBEN.

Hohenkirchen, DEN _____
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 12.04.83 ALS SATZUNG (10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Hohenkirchen, DEN 12. APR. 1983

[Signature]
BÜRGERMEISTER

[Signature]
GEMEINDEDEKRETOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Bezirksregierung Weser-Ems (AZ 3093-244-5541) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER ANWENDE / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TÄTLICH GENEHMIGT. DIE BENÄHTIGT GEMACHTEN FEHLE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE NACH GEMÄSS § 11 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE AUSGENOMMEN.

Oldenburg, DEN 17. Aug. 1983
GEMEINIGUNGSBEHÖRDE Bezirksregierung Weser-Ems

[Signature]
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ (AZ _____) AUFGEFÜHRTEN VERFAHREN HABEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER ANLAGEN / MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

Hohenkirchen, DEN _____
GEMEINDEDEKRETOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 09.09.83 IM AMTSLATT f.d. Bez.-Reg. Weser-Ems BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 09.09.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Hohenkirchen, DEN 09.09.83
[Signature]
GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE ANWENDUNG VON VERFAHREN- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Hohenkirchen, DEN 12.02.2017
[Signature]
GEMEINDEDEKRETOR

[Signature]
BÜRGERMEISTER

NEUFASSUNG IV/2